

dem gesichert durch die *Mannigfaltigkeit* der Einzelheiten, der lokalen Besonderheiten, der Methoden des *Herangehens* an die Dinge, der *Methoden* der Durchführung der Kontrolle „⁷⁹

Staatliche Willensbildung ist auch bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft Verwirklichung der politischen Macht der Arbeiterklasse im Bündnis mit allen anderen werktätigen Klassen und Schichten. Ihr tragendes Prinzip ist die Souveränität des werktätigen Volkes, die auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus verwirklicht wird (Art. 47 Abs. 2 der Verfassung der DDR). Staatsorganisatorische Konsequenz dessen ist die Konzentration der politischen Macht in den demokratisch gewählten Volksvertretungen, die die Grundlage des Systems der Staatsorgane und damit zugleich die Zentren der staatlichen Willensbildung, der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle staatlicher Entscheidungen sind. In ihrer gesamten Tätigkeit stützen sich die Volksvertretungen auf die aktive Mitgestaltung der Bürger (Art. 5 der Verfassung der DDR).

In den Volksvertretungen wird unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei der Staatswille herausgearbeitet. Hier wird folglich mit besonderer Autorität jener Teil des einheitlichen gesellschaftlichen Willens artikuliert, der in Form des staatlichen Willens allgemeine Verbindlichkeit erlangt und dessen Verwirklichung im Interesse des umfassenderen gesellschaftlichen Gesamtwillens unerlässlich ist, eine notwendige Garantie seiner Realisierung bildet. Gerade deshalb sind die Volksvertretungen mit entsprechenden Machtbefugnissen ausgestattet, verkörpert ihre politische und soziale Struktur die Zusammenfassung aller politisch organisierten Kräfte des Volkes als staatliche Macht und ist ihre Arbeit vor allem auf die wirksame und ständige Verbindung mit den Massen orientiert.

Im gesamtstaatlichen Rahmen ist dieses Organ die Volkskammer als oberstes staatliches Machtorgan, als einziges verfassungs- und gesetzgebendes Organ in der DDR. Durch Gesetze und Beschlüsse bestimmt sie endgültig und für jedermann verbindlich die Ziele der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie legt die Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane sowie deren Aufgaben bei der Durchführung der staatlichen Pläne fest (Art. 48, 49 der Verfassung der DDR).

In den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sind die jeweiligen örtlichen Volksvertretungen die von den Bürgern gewählten Organe der Staatsmacht. „Sie entscheiden gemäß der Verfassung, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen.“⁸⁰ Sie fassen Beschlüsse, die für ihre Organe und Einrichtungen sowie für die Volksvertretungen, Gemeinschaften und Bürger ihres Gebietes verbindlich sind (Art. 81, 82 der Verfassung der DDR). In den Volksvertretungen und durch sie verwirklichen die politischen

⁷⁹ W.I. Lenin, Werke, Bd.26, Berlin 1980, S.412.

⁸⁰ Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR von- 4. 7.1985, GBl. I 1985 Nr. 18 S. 213.